

Regierung dahin entschieden hat, die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse wären um deswillen unentgeltlich aufzunehmen, weil diesen Collegien die Eigenschaft obrigkeitlicher Behörden beiwohne, die Wahlcommissare aber, so viel bekannt, größtentheils von einer andern Ansicht ausgegangen sind, so war diese Verschiedenheit der Auffassung eine Folge der Unbestimmtheit der Begriffe: „obrigkeitliche Veröffentlichungen der obern und untern Verwaltungsbehörden u.“ Diese Unbestimmtheit wird nun aber nicht in jeder Beziehung gehoben, wenn erklärt wird, es solle eine Art der Veröffentlichungen nicht ferner in den Umfang der Begriffe gerechnet werden; sie bleibt vielmehr wesentlich unverändert bestehen und kann noch ferner zu verschiedener Auslegung, folglich aber zu Ungleichheiten Anlaß geben. Uebrigens ist auch von dem Herrn Regierungscommissar bemerkt worden, daß auf dem Verordnungswege die Aufhebung der Unentgeltlichkeit der Wahlbekanntmachungen nur insoweit verfügt werden könne, als dem Staate daraus eine Last erwachsen würde, während die Gemeinden eines durch das Gesetz ihnen zugesprochenen Vortheils nicht verlustig gemacht werden dürften, und damit wird der Werth jener Beschränkung für die Herausgeber öffentlicher Blätter sehr verringert.

Faßt man dies Alles ins Auge und erwägt man vorzüglich, daß die Worte: „untere Verwaltungsbehörden des Orts und Bezirks, wo sie erscheinen“ fortwährend zu sehr willkürlichen Deutungen Anlaß geben werden, und es doch kaum möglich erscheint, ihnen eine völlig entsprechende Auslegung zu geben oder an deren Stelle etwas Bestimmteres zu setzen, so kommt man auf den gleich anfänglich aufgestellten Schluß zurück, da er alle Hauptbedenken hebt.

Der Ausschuß hat sich daher auch vereinigt, mit Einstimmigkeit der zweiten Kammer anzurathen:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, folglich im Vereine mit derselben sich dafür auszusprechen, daß §. 12 des Pressgesetzes vom 18. November 1848 im gesetzlichen Wege ohne Verzug aufzuheben und ein hierauf abzweckender Antrag an die Staatsregierung zu bringen sei.

Mit Annahme dieses Vorschlags werden die genannten vier Petitionen als erledigt zu betrachten sein.

Präsident Cuno: Der Abg. Ziesler hat das Wort.

Abg. Ziesler: Verdankte die hier in Rede stehende Gesetzesbestimmung nicht ihre Entstehung einer Zeit und Regierung, welche die unwiderlegbarsten Beweise wahrer Freisinnigkeit und entschiedener Abneigung gegen jede polizeiliche Bevormundung der geistigen Thätigkeit des Volkes abgelegt hat, so würde man in der That bei genauerer Betrachtung dieser Vorschrift des Pressgesetzes sehr stark versucht sein, an diesen Tugenden zu zweifeln. Denn, meine Herren, eine illiberalere, ungerechtere, und dem Geiste, wie dem Buchstaben unserer Verfassungsurkunde widersprechendere Bestimmung als dieser §. 12 des Pressgesetzes vom 18. November 1848 dürfte schwerlich die sächsische Gesetzgebung der neuern Zeit aufzuweisen haben. Ja ich stehe nicht an, zu behaupten, diese Gesetzesbestimmung überbiete in dieser Hinsicht Alles, was die im Jahre 1848 zu Grabe getragene Censur jemals verschuldet

hat. Während die Censur, meine Herren, nur diejenigen, welche ihre Ansichten und Meinungen durch die Presse veröffentlichen wollten, daran verhinderte, wenn diese Ansichten den Grundsätzen des gerade herrschenden Regierungssystems widersprachen; während die Censur nur den Ton und Geist, welcher den jeweiligen Regierungsgewalten widerstrebte, erlödtete, — so zwingt §. 12 des Pressgesetzes auch diejenigen, welche vielleicht mit den Tendenzen, mit den Ansichten der Regierung gar nicht übereinstimmen, direct und absolut, diesen Ansichten und Erklärungen der Regierung die weiteste Verbreitung zu verschaffen. Die Censur nöthigte doch nur diejenigen zu Ausgaben, die ihre Ideen durch die Presse veröffentlichen wollten, §. 12 des Pressgesetzes aber zwingt zu den bedeutendsten Opfern für Zwecke, die zu fördern gerade diejenigen, von denen diese Opfer gefordert werden, vielleicht gar nicht gewillt sind. Das, meine Herren, ist keine Freiheit der Presse, wie sie in §. 1 des Pressgesetzes und in §. 13 der Grundrechte als Grundsatz hingestellt ist. Das ist ein unerhörter, nie dagewesener Presszwang, das ist ein Frohndienst für den Staat, der die Presse zur willenlosen Sclavin der Behörden macht, das ist ein monströses Monopol der Orts- und Staatsbehörden auf Kosten der Geldbeutel von Privatpersonen; es ist ein Loch, ein tiefes, großes Loch in der Pressfreiheit, es ist aber auch, meine Herren, ein Loch in dem Princip, welches die Verfassungsurkunde in §. 31 aufgestellt hat. Da heißt es wörtlich: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll. Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen.“ Meine Herren! Der Drucker, der Verleger eines Blattes wird durch §. 12 des Pressgesetzes absolut und direct genöthigt, ohne Entschädigung sein Eigenthum an Papier, sein Geld, seine Arbeit, seine Zeit zu opfern für Staatszwecke, zu denen kein anderer Staatsbürger beiträgt. Er wird durch diese Bestimmung zu einem rechtlosen Fröhner unter der Autorität der Staatsgesetze; er wird es durch die Geltendmachung eines Grundsatzes, den ich geradezu als einen communistischen bezeichnen muß. Das vielgefürchtete Gespenst eines groben, materiellen Communismus erhält durch diese Bestimmung Fleisch und Bein. Wo aber ein Fehlgriff in der Gesetzgebung die Forderungen, die ewig wahren Forderungen des natürlichen Rechtes und der Gerechtigkeit so schreiend verhöhnt, da, bin ich der Ansicht, kann die Erörterung, ob ein solches Gesetz aus Gründen bloßer Zweckmäßigkeit fortbestehen dürfe, gar nicht weiter zulässig sein, und das